

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der
landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(2003) 14 endg.; Ratsdok. 5488/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 24. Januar 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Januar 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 727/89 = AE-Nr. 893052.

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel wurden harmonisierte Rahmenvorschriften für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt, die als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet sind oder werden sollen.
2. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht einen gemeinschaftsweiten Schutz bestimmter Begriffe vor, durch die die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass ein Lebensmittel, ein Futtermittel oder seine Bestandteile nach den in der genannten Verordnung festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt wurden. Dieser Schutz gilt auch für die gebräuchlichen abgeleiteten Begriffe oder Diminutive dieser Begriffe, unabhängig davon, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden und unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, den genannten Artikel zu ändern, um jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation hinsichtlich des Umfangs dieses Schutzes auszuräumen.
3. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9. In den letzten Jahren sind einige Erzeugnisse unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht worden, die nicht den Bestimmungen der genannten Verordnung entsprachen. Außerdem ist es vor kurzem bei der Lagerung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zur Verseuchung durch Herbizide gekommen. Daher müssen die Kontrollen verschärft werden, indem alle mit der Erzeugung und Aufbereitung von Erzeugnissen befassten Marktteilnehmer diesen Kontrollen unterzogen werden. Einzelhändler, die die Erzeugnisse nicht aufbereiten, sondern sie ausschließlich in geschlossenen Verpackungen direkt an den Endverbraucher verkaufen, brauchen jedoch nicht kontrolliert zu werden.
4. Die im Rahmen der Kontrollregelung tätigen Behörden und Stellen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Im Interesse der Herkunftssicherung der Erzeugnisse und der Gewährleistung, dass die Vorschriften des ökologischen Landbaus während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens eingehalten wurden, muss jedoch der Austausch von Informationen zwischen Kontrollstellen oder -behörden und zwischen Kontrollstellen oder -behörden und zuständigen öffentlichen Behörden erleichtert werden.
5. Das Gemeinschaftslogo bedeutet, dass die Erzeugnisse unter die spezifische Kontrollregelung fallen. Das Logo darf auch für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse verwendet werden, wenn das Erzeugungsverfahren und eine entsprechende Kontrollregelung als gleichwertig anerkannt sind. Die Kontrollmaßnahmen gelten nur dann als gleichwertig, wenn sie von einer Kontrollstelle durchgeführt werden, die behördlich überwacht wird. Im Interesse der Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechend zu ändern.
6. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates³ wurden harmonisierte Rahmenvorschriften für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt, die als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet sind oder werden sollen.
- (2) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht einen gemeinschaftsweiten Schutz bestimmter Begriffe vor, durch die die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass ein Lebensmittel, ein Futtermittel oder seine Bestandteile nach den in der genannten Verordnung festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt wurden. Dieser Schutz gilt auch für die gebräuchlichen abgeleiteten Begriffe oder Diminutive dieser Begriffe, unabhängig davon, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden, und unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, den genannten Artikels zu ändern, um jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation hinsichtlich des Umfangs dieses Schutzes auszuräumen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, einem Kontrollverfahren. In den letzten Jahren sind einige Erzeugnisse unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht worden, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprachen. Außerdem ist es vor kurzem bei der Lagerung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zur Verseuchung durch Herbizide gekommen. Daher müssen die Kontrollen verschärft werden, indem alle mit der Erzeugung und Aufbereitung von

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

² ABl. C ... vom ..., S. ...

³ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21).

Erzeugnissen befassten Marktteilnehmer diesen Kontrollen unterzogen werden. Einzelhändler, die die Erzeugnisse nicht aufbereiten, sondern sie ausschließlich in geschlossenen Verpackungen direkt an den Endverbraucher verkaufen, brauchen jedoch nicht kontrolliert zu werden.

- (4) Die Kontrollbehörden und -stellen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und dürfen Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten, nicht weitergeben. Der Informationsaustausch zwischen den Kontrollbehörden und Kontrollstellen sollte jedoch möglich sein, um die Herkunftssicherung zu verbessern und die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens zu gewährleisten.
- (5) Da das Gemeinschaftslogo, das bedeutet, dass die Erzeugnisse unter die spezifische Kontrollregelung fallen, für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse verwendet werden darf, empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit vorzuschreiben, dass für diese Erzeugnisse gleichwertige Kontrollanforderungen gelten müssen.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,

- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

2) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten oder das diese Erzeugnisse vermarktet, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muss die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse in geschlossenen Verpackungen direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen jedoch nicht dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.“

3) Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstaben b) wird folgender Satz angefügt:

„Um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, tauschen sie jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus.“

4) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

“b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 oder gleichwertigen Maßnahmen unterzogen wurden; bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens Anforderungen erfüllen, die den in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab [Datum].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*